

Gesuch um eine Aufgrabungsbewilligung im Gemeindestrassengebiet

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer: _____

Ort Grabarbeiten: _____

Zweck Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit ca.: _____

Beilage (Pläne): _____

Rechnungsadresse: _____

Ort, Datum: _____ Der Gesuchsteller: _____

Aufgrabungsbewilligung

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, der allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Belag prov. Nach Absprache Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag _____ cm ACT durch _____ |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Belag _____ cm DS durch Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Maschineller Belag |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen eine begründete Einwendung erhoben und vom Gemeinderat ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: _____

Stallikon,

Behörde:

Kopie an:

- Bauamt

- Leiter Werkdienst

Allgemeine Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit einem Gemeindevertreter ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

- a) Vermessungszeichen Frick & Partner AG, Adliswil Tel. 044 711 87 11
- b) Wasser/Abwasser Tiefbausekretariat Stallikon Tel. 044 701 92 00
GIS Stallikon: <http://www.gisz.ch/webgis/?project=stallikon&info=yes>
- c) Elektrizität Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
- e) Telekommunikation: Swisscom und UPC

Die Gemeinde Stallikon verfügt über kein Gas-Netz.

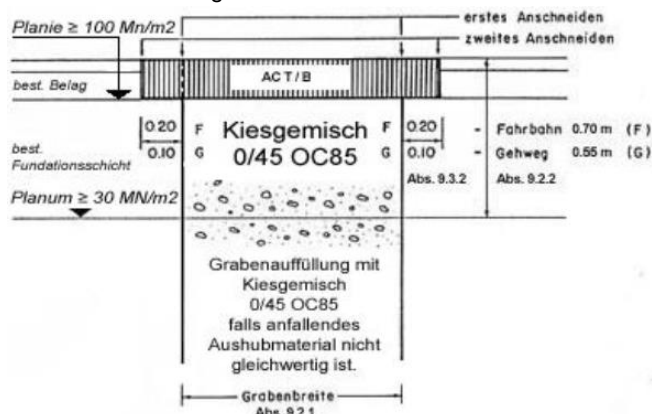
2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 635c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Das Gemeindebauamt (Tel. 044 701 92 70) ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen.
- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit mindestens 60 cm Stärke und im Gehwegbereich mit mindestens 45 cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Gemeinde vorbehalten.
- 2.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros Frick & Partner nicht entfernt werden.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenarbeiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Wenn mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) vorgängig der Gehalt an polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu ermitteln.
- 2.9 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde angeordnet.
- 2.10 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend.
- 2.11 Die Instandstellung der Asphaltbeton-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belageinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zu ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.12 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite.

3. Verrechnung (gem. Art. 80 Gebührentarif der Gemeinde Stallikon)

- 3.1 Die Asphaltbeton-Deckschicht (AC) wird zu gegebener Zeit durch die Gemeinde zulasten des Gesuchstellers wieder hergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zu ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SNV 640 535c.
- 3.3 Die Verrechnung der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) basiert auf dem Aufgrabungstarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich (Ausgabe 01.01.2018) und erfolgt nach eingebauter Asphaltbeton-Tragschicht (ACT).
- 3.4 Für die Aufgrabungsbewilligung (administrativer Aufwand) wird keine Gebühr erhoben
- 3.5 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird die Gemeinde die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

nach Bauvollendung durch Gesuchsteller:



durch Gemeinde:

